

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1231

Grundrechtsschutz und Verteidigungsauftrag

Von

Christoph Schulte-Bunert



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH SCHULTE-BUNERT

Grundrechtsschutz und Verteidigungsauftrag

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1231

Grundrechtsschutz und Verteidigungsauftrag

Von

Christoph Schulte-Bunert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahre 2012
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-13911-8 (Print)
ISBN 978-3-428-53911-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-83911-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit lag im Wintersemester 2011/2012 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Inauguraldissertation vor.

Redaktionsschluss für die Berücksichtigung von Beiträgen aus dem Schrifttum war der Monat Juni 2011. Wichtige Entscheidungen, insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes, konnten bis August 2012 berücksichtigt werden.

Den Entschluss, eine Dissertation zu den vielfältigen Problemen des Grundrechtsschutzes im Verteidigungsfall zu schreiben, fasste ich in der Zeit, in der ich Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik der Universität zu Köln war. Dessen Direktor, Herr Prof. Dr. Otto Depenheuer, bestärkte mich in dieser Entscheidung und übernahm auch die Betreuung der Arbeit. Seine anregende und konstruktiv-kritische Begleitung des Werkes hat dessen Entstehung ganz maßgeblich gefördert. Ihm gilt mein herzlicher Dank dafür.

Herrn Professor Dr. Christian von Coelln danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und für anregende Hinweise, die das Werk gefördert haben.

Dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bin ich sehr verbunden für die verständnisvolle Kooperation während des Veröffentlichungsprozesses.

Dank gebührt auch meinem Verlag für die sehr gute Zusammenarbeit und die Geduld in der Phase der Veröffentlichung, die sich aufgrund meiner Berufstätigkeit über eine längere Zeit erstrecken musste.

Meinen ehemaligen Kollegen am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik der Universität zu Köln, die mich jahrelang freundschaftlich unterstützt haben, darf ich an dieser Stelle ebenfalls meinen Dank aussprechen. Mit seinen wertvollen Anregungen und Ratschlägen hat insbesondere Herr Privatdozent Dr. Ulrich Vosgerau die Entstehung meiner Arbeit gefördert, wofür ich ihm herzlich danke.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meiner Familie, ohne deren Unterstützung ich diese Arbeit nicht hätte leisten können. Für meinen Vater, der mir immer Rückhalt und Ansporn gegeben hat, finde ich keinen Ausdruck des Dankes, der seines großen Beitrages angemessen ist. Ihm widme ich diese Arbeit.

Köln, im November 2012

Christoph Schulte-Bunert

Inhaltsverzeichnis

Einführung	13
<i>1. Teil</i>	
„Fundamente“ des Grundrechtsschutzes	17
A. Einführung in die Begriffe	17
I. Zur Notwendigkeit einer differenzierenden Betrachtungsweise	17
II. Der Begriff der Grundrechtsgeltung	18
III. Der Begriff der Grundrechtsbindung	19
IV. Zum Begriff „subjektives Recht“ und seiner Ableitbarkeit aus Grundrechten	20
B. Das Grundgesetz als Ausgangspunkt der Untersuchung	20
I. Kein „überverfassungsrechtliches“ Kollisionsrecht	21
II. Kein Maßstab aus dem Europarecht	22
III. Kein völkerrechtlicher Maßstab	27
1. Völkervertragsrecht	27
2. Allgemeine Regeln des Völkerrechts	28
3. Keine mittelbare Begrenzung durch völkerrechtsfreundliche Auslegung	30
4. Begrenzung des Grundrechtsschutzes aufgrund einer „Verfassungsentscheidung für eine internationale Zusammenarbeit“?	34
IV. Zwischenergebnis	35
C. Grundrechtsgeltung und Grundrechtsbindung nach dem Grundgesetz	36
I. Grundrechtsgeltung	36
1. Der räumliche Geltungsbereich der Grundrechte	36
a) Grundrechtsgeltung im Inland	39
aa) Zum Begriff des Inlands	39

bb) Normativer Anknüpfungspunkt und Umfang der inländischen Grundrechtsgeltung	40
b) Grundrechtsgeltung im Ausland	43
aa) Keine Beschränkung der Grundrechtsgeltung auf das Inland	44
bb) Grundsätzliche Geltung der Grundrechte im Ausland	47
(1) Die Position des Bundesverfassungsgerichts	48
(2) Zustimmung im herrschenden Schrifttum	55
cc) Kriterien der Literatur zur Anknüpfung der Grundrechtsgeltung im Ausland	56
(1) Das Territorialitätsprinzip	59
(2) Das Personalitätsprinzip	60
(3) Die Statuslehren bzw. Subordination als Anknüpfungspunkt	62
(a) Die Zweistufen-Lehre J. Isensees	62
(b) Die Grundstatuslehre nach M. Heintzen	64
(4) Reziprozität des Grundrechtsschutzes	65
(5) Finalität des Staatshandelns als Geltungsvoraussetzung	65
(6) Völkerrechtsgemäßheit staatlichen Handelns	66
(7) Zurechenbarkeit als Anknüpfungspunkt	67
(8) Grundrechtsgeltung erst ab einer Relevanz-Grenze	69
(9) Freiwillige und bewusste Grundrechtsbegebung	69
(10) Das Kriterium der „eingreifenden Betroffenheit“	70
(11) Effektive Gebietskontrolle	71
(12) Das Wirkungsprinzip	71
dd) Bewertung	72
ee) Zwischenergebnis	78
2. Der zeitliche Geltungsbereich der Grundrechte	78
3. Der personelle Geltungsbereich der Grundrechte	79
II. Grundrechtsbindung	84
1. Normative Verankerung und Reichweite der Grundrechtsbindung	84
2. Modifikationen der Grundrechtsbindung	85
3. Die Ansicht Isensees	86
4. Grundrechtsbindung der deutschen Streitkräfte: Zum Begriff der „vollziehenden Gewalt“ in Art. 1 Abs. 3 GG	87
D. Anknüpfungspunkt für die Ableitbarkeit subjektiver Rechte	89
I. Grundrechte als subjektive Rechte im Inland	92

II. Die Rechtslage im Ausland 93

 1. Subjektive Rechte aus Grundrechten im Ausland nur unter zusätzlichen Voraussetzungen? 93

 2. Grundrechte in ihrer abwehrrechtlichen Funktion im Ausland 95

 3. Exkurs: Subjektive Rechte im Ausland auch aus Leistungsgrundrechten? 97

E. Zusammenfassung und Ergebnis 99

2. Teil

Derogation des Grundrechtsschutzes durch den Verteidigungsauftrag 100

A. Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG – Verteidigungsauftrag der Streitkräfte oder „bloße“ Kompetenzvorschrift? 100

 I. Grundriss zur Entstehungsgeschichte des Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG 102

 II. Die Primärfunktion des Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG als bundesstaatliche Kompetenzvorschrift 104

III. Materiellrechtliche Wirkung aus Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG 106

 1. Zum Begriff „materielle Wirkung“ 106

 2. Materielle Wirkung verfassungsrechtlicher Kompetenz-, Ermächtigungs- und Organisationsnormen 108

 a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 108

 aa) Entscheidungen, die kompetenzüberschießende Gehalte annehmen ... 109

 bb) Entscheidungen, die kompetenzüberschießende Gehalte ablehnen ... 111

 cc) Analyse und Bewertung 112

 b) Das Sondervotum zu BVerfGE 69, 1 und Ansichten der Literatur 114

 aa) Das Sondervotum zu BVerfGE 69, 1 114

 bb) Die Lehre von der „reinen“ Kompetenznorm 115

 cc) Die integrativ-holistische Ansicht 116

 dd) Vermittelnde Ansicht 116

 c) Stellungnahme 117

 3. Anwendung auf die verfassungsrechtliche Verteidigungsbefugnis aus Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG 122

 a) Folgt aus Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG ein verfassungsrechtlicher Verteidigungsauftrag? 123

 aa) Die Ansicht Ipsens, Kleins und Franks 124

bb) Die Ansicht der herrschenden Meinung	125
cc) Stellungnahme	125
b) Die Folge: Kollisionstauglichkeit des Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG	126
aa) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	126
bb) Zur Kritik an der Grundrechtsbeschränkung über eine „Verfassungsent- scheidung für eine wirksame Landesverteidigung“	127
cc) Keine abschließende Regelung der Beschränkbarkeit von Grundrechten durch andere wehrverfassungsrechtliche Bestimmungen	129
(1) Keine Sperrwirkung aus Art. 17a GG	129
(2) Keine Sperrwirkung aus Art. 115c Abs. 2 GG	130
c) Bestätigung durch ein auch aus grundrechtlichen Schutzpflichten ableitbares Rechtsgut der staatlichen Verteidigung	131
4. Zwischenergebnis	135
B. Modifikation des Grundrechtsschutzes durch den Verteidigungsauftrag	135
I. Grundrechtsgeltung im Verteidigungsfall	135
1. Zum Wesen von Verteidigungs- und Kriegsfall als Ausnahmezustand	136
2. Suspendierung der Grundrechtsgeltung	139
3. Überlagerung der Grundrechtsgeltung durch Völkerrecht	143
II. Grundrechtsbindung der Streitkräfte im Verteidigungsfall	145
III. Ableitbarkeit subjektiv-öffentlicher Rechte aus der Grundrechtsbindung der Streitkräfte im Verteidigungsfall	146
C. Zwischenergebnis und Bewertung	147

3. Teil

Der Verteidigungsauftrag als rechtfertigende Grundrechtsschranke oder Schutzbereichsbegrenzung	149
A. Der Verteidigungsauftrag als Grundrechtsschranke	150
I. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	150
II. Stimmen in der Literatur	152

B. Der Verteidigungsauftrag als Schutzbereichsbegrenzung 153

 I. Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 154

 1. Die C-Waffen – Entscheidung 154

 2. Die Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz 156

 II. Stimmen in der Literatur 160

C. Eigene Lösung für die Einordnung des Rechtsgutes der Verteidigung 161

 I. Verteidigung als verfassungsunmittelbare Beschreibung der grundrechtlichen Gewährleistungsreichweite 161

 II. Besonderheit und Vorrangstellung des Verfassungsgrundsatzes der Verteidigung 165

 III. Ausgleich von staatlicher Sicherheits- und Freiheitsgewähr 169

 IV. Anwendbarkeit der Wesensgehaltsgarantie 171

 V. Keine Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips 173

 VI. Zusammenfassung 174

D. Exkurs: Verteidigungsauftrag und grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt 175

 I. Die Eingriffsvoraussetzung des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts 175

 1. Das Postulat des eingriffsmediatierenden Gesetzes 175

 2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an grundrechtseinschränkende Gesetze 176

 3. Legitimitätsprobleme bei Maßnahmen gegenüber Ausländern 178

 II. Einfachgesetzliche Eingriffsnormen für den Verteidigungsfall 180

 1. Das SoldG 180

 2. Das UZwGBw 181

 3. Polizeirecht 182

 4. Kriegsvölkerrecht 182

 5. Notwehr- und Notstandsvorschriften 183

 6. Zwischenergebnis 185

 III. Der Verteidigungsauftrag als verfassungsunmittelbare Eingriffsbefugnis und Grundrechtsschranke 185

 IV. Zusammenfassung 191

4. Teil

Das Grundrecht auf Leben und die Menschenwürde	192
A. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	192
I. Die Menschenwürde als Grundrecht	192
II. Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde	194
III. Schutzbereichsauslegung unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrags	195
1. Grundsätzlich kein Schutz gegen staatliche Verteidigung	196
2. Begrenzung durch das Völkerrecht	208
B. Das Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	210
C. Schluss und Bewertung zu Teil 4	214

5. Teil

Zusammenfassende Thesen	215
Verzeichnis der zitierten Literatur	217
Sachwortverzeichnis	236

Einführung

Die Literatur zu Art. 87a GG kann mittlerweile Bibliotheken füllen. Seit ihrer Entstehung wird über die Vorschrift gestritten und ein Ende der Debatten ist nicht in Sicht. Woran liegt das? Von der im Hinblick auf die vielen Regelungsmaterien als „wenig glücklich“¹ bezeichneten Fassung, der Platzierung im Grundgesetz² über Probleme bei der Auslegung der offenen Rechtsbegriffe „Verteidigung“ und „Einsatz“³ bis zu den neuen Herausforderungen durch internationalen Terrorismus⁴ könnten im Einzelnen viele Gründe für die nicht nachlassende „Literaturflut“ angeführt werden. Indes, die Kontroversen spiegeln im Grunde nichts anderes wider als das grundsätzliche, oft schwierige Verhältnis einer freiheitlichen Demokratie zu ihren Streitkräften.⁵ Wenn festzustellen sein sollte, dass sich dieses Verhältnis in Deutschland schwieriger darstellt als in anderen westlichen Demokratien, so bedarf dies angesichts der Last der Geschichte auch über 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges kaum weiterer Begründung.⁶

In Anbetracht dieser sich meist an Art. 87a GG entzündenden, spannungsvollen Diskussionen um das Verhältnis der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu ihren Streitkräften ist es verwunderlich, dass ein wesentlicher Aspekt noch so wenig Beachtung gefunden hat: Das Handeln von Streitkräften zur Verteidigung wird allgemein als „hoheitlich“ eingestuft, es kann grundrechtlich geschützte

¹ *W. Heun*, in: Dreier, GG, Art. 87a, Rn. 7.

² *G. Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 87a (Vorauf.), Rn. 3.

³ Einen Überblick zu den Diskussionen um diese Begriffe bietet etwa *F. Kirchhof*, in: HStR IV³, § 84, Rn. 49 ff. sowie immer noch grundlegend *C. v. Bülow*, Der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung, S. 27 ff., 58 ff., 62 ff. Zum modernen Begriff der Verteidigung *D. Wiefelspütz*, in: RuP 2006, S. 71 ff., sowie jüngst *O. Depenheuer*, Was wir verteidigen, in: F.A.Z. v. 26.02.2009, S. 8.

⁴ Auch Terrorismus vermag den Verteidigungsfall auszulösen: *D. Wiefelspütz*, in: RuP 2006, S. 71 (73 ff.); *O. Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, Art. 87a, A, Rn. 31.

⁵ Das Problem der deutschen Angst vor der „Macht aus den Gewehrläufen“ (nach Mao Tse-tung) behandelt grundlegend *W. v. Bredow*, Militär und Demokratie in Deutschland, S. 33 ff. Die Einbindung der Streitkräfte in die Verfassungen westlicher Demokratien geschah meist als Reaktion auf Erfahrungen vom Missbrauch militärischer Gewalt. In dieses Rezeptionsmuster ist auch die Entwicklung der deutschen Wehrverfassung einzuordnen, vgl. H. Krieger, Streitkräfte im demokratischen Verfassungsstaat, Habil. 2004, S. 24 ff.

⁶ Vgl. *R. Müller*, Einsatz und Verantwortung, in: F.A.Z. vom 9.7.2008 und *W. v. Bredow*, Militär und Demokratie in Deutschland, S. 113. Zum Unbehagen gegenüber den Streitkräften, das durch die Formulierungen der Wehrverfassung zum Ausdruck gelangen; vgl. *J. Wieland*, in: NZWehr 2006, S. 133 (135).

Freiheit beeinträchtigen.⁷ Streitkräfte im Staat haben das Potential, Freiheit zu sichern, aber auch die Macht, sie zu gefährden.⁸ Dies leuchtet auf den ersten Blick unmittelbar ein. Doch um diese scheinbare Selbstverständlichkeit ranken sich zahlreiche Fragen. Darf ein Staat in Lagen elementarer Bedrohung in die Grundrechte seiner Bürger eingreifen? Darf er vielleicht gar ein „Bürgeropfer“ fordern?⁹ Insbesondere ein Angriff, der den Verteidigungsfall für die Bundeswehr auslöst, kann eine solche Lage elementarer Bedrohung darstellen.¹⁰ Gleichwohl ist das Verhältnis des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrages zu den Grundrechten und insbesondere dessen Einfluss auf die Geltung der Grundrechte – eigener Bürger, aber möglicherweise auch der Grundrechte fremder Staatsangehöriger – im Falle der militärischen Verteidigung noch nicht abschließend geklärt.¹¹ Ziel der vorliegenden verfassungsrechtlichen Untersuchung ist es daher nicht, einen weiteren Beitrag zur ohnehin schon reichen Literatur über die Dogmatik des Art. 87a GG zu leisten. Vielmehr soll der Einfluss des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrages auf den Grundrechtsschutz in den Blick gerückt werden. Ziel ist es, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob und, sollte dies zu bejahen sein, wie das Handeln der Streitkräfte zur Verteidigung den Schutz durch Grundrechte beeinträchtigt. Dazu wird zunächst der hier so genannte Grundrechtsschutz,¹² hier: die Geltung der Grundrechte, ihre Bindungswirkung und die Ableitbarkeit subjektiver Rechte aus Grundrechten unter Ausblendung möglicher Modifikationen durch den Verteidigungsauftrag behandelt (Teil 1) und anschließend der Einfluss des Verteidigungsauftrages hierauf untersucht (Teil 2).

Ausdrücklich nicht Ziel dieser Arbeit ist es, sämtliche materiellen Bindungen der Streitkräfte zu untersuchen und darzustellen.¹³ Insbesondere einfachgesetzliche Regelungen bleiben hier nahezu gänzlich außer Betracht. Es kommt dieser Studie

⁷ F. Schorkopf, Grundgesetz und Überstaatlichkeit, S. 119.

⁸ J. Wieland, in: NZWehr 2006, S. 133.

⁹ Aus staatsrechtlicher Perspektive grundlegend hierzu O. Depenheuer, Selbstbehauptung, S. 73 ff. und insbesondere 93 ff.

¹⁰ Vgl. O. Depenheuer, in: Maunz/Dürig, Art. 87a, A, Rn. 6 f.

¹¹ Es liegen Monographien zur extraterritorialen Grundrechtsgeltung bei der Ausübung deutscher Staatsgewalt im Ausland vor, so der Titel des Werks von M. Yousif und zur Grundrechtsbindung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen von A. Werner, die jedoch das Verhältnis des Verteidigungsauftrages auf die Geltung der Grundrechte nicht vertieft behandeln. Vgl. des Weiteren auch die etwas älteren Monographien von M. Heintzen, Auswärtige Beziehungen privater Verbände, und G. Elbing, Zur Anwendbarkeit der Grundrechte bei Sachverhalten mit Auslandsbezug.

¹² Der Begriff „Grundrechtsschutz“ wird in dieser Arbeit als Oberbegriff verwendet, der sich beschränkt auf die Kategorien der „Grundrechtsgeltung“ und „Grundrechtsbindung“, sowie die Funktion der Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte. Einen ähnlichen Begriff („Grundrechtswirkung“) verwendet auch A. Werner, S. 61.

¹³ In diese Richtung geht die Arbeit von D. Beck, Auslandseinsätze der Streitkräfte – Materiell-rechtliche Bindungen aus Völkerrecht und Grundgesetz, insbesondere zum Schutz des Lebens, 2008.

ganz vornehmlich darauf an, den Einfluss eines verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrages auf den Schutz durch die Grundrechte herauszuarbeiten.

Der Fokus dieser Darstellung wird auf der Betrachtung der abwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte liegen. Dies liegt nahe, weil das Verteidigungshandeln der Streitkräfte gemeinhin verstanden werden kann als zielgerichtete Abwehr von (feindlichen) Angriffen. Der Begriff der „Verteidigung“ in Art. 87a Abs. 1 u. 2 GG ist, wie bereits angesprochen, heftig umstritten. Die – womöglich einzige – Schnittmenge aller vertretenen Ansichten dürfte sein, dass Verteidigung die Abwehr eines Angriffs bedeutet, wie weit auch immer dieser Begriff wiederum zu fassen ist (Beispiel: Nichtbelieferung mit Rohstoffen wie Öl als Angriff?).¹⁴ Aus der Sicht der von dem so umrissenen Streitkräftenhandel betroffenen Personen werden die Grundrechte primär in ihrer gegen den Staat gerichteten Abwehrfunktion¹⁵ aktiviert. Dem trägt diese Arbeit Rechnung.

Mit der Wahl des Titels „Grundrechtsschutz“ ist zudem klar, dass die Studie, plakativ formuliert, das „Verhältnis Staat – Bürger“ im nationalen deutschen Verfassungsrecht behandelt. Internationale Staatenverhältnisse werden nicht behandelt. Damit soll nicht verhehlt werden, dass auch das Völkerrecht im Bereich des Grundrechtsschutzes zu berücksichtigen sein kann. Dies wird im Laufe der Untersuchung auch nie völlig ausgeblendet und dort, wo die Notwendigkeit besteht, in den Blick genommen. Der Schwerpunkt wird jedoch auf einer Analyse der Rechtslage nach dem Grundgesetz liegen.¹⁶

Der dritte Teil der Untersuchung behandelt die Möglichkeit, den verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrag als Schutzbereichseinschränkung oder Grundrechtsschranke zu begreifen und bietet damit einen Ausblick auf denkbare Grenzen des Grundrechtsschutzes nach dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz¹⁷.

Der vierte Teil der Arbeit wendet sich exemplarisch zwei Grundrechten zu, von denen anzunehmen ist, dass sie auf Seiten der Zivilbevölkerung und der von den Streitkräften abzuwehrenden Angreifer im Verteidigungsfall vornehmlich betroffen sein werden. Der in den vorangehenden Teilen der Arbeit angetroffene Befund wird auf das Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und die Menschenwürde aus

¹⁴ Vgl. *M. Baldus*, in: v.M/K/S, GG, Art. 87a, Rn. 17. Dies stützt der Wortlaut des Art. 115a Abs. 1 GG („... Bundesgebiet ... angegriffen wird ...“) und das staatsgerichtete Verbot des Art. 26 Abs. 1 GG, einen Angriffskrieg zu führen. Weitergehend zum Verteidigungsbegriff *D. Wiefelspütz*, in: AÖR 132, S. 45 (55 ff.) und *D. Sigloch*, S. 55 ff.

¹⁵ Dazu *J. Isensee*, in: HStR V, § 111 (Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht), Rn. 1 ff.

¹⁶ Wie noch zu zeigen sein wird, kann auch nur das Grundgesetz einen positiven Maßstab für die in dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen geben, s. unten, 1. Teil unter B. Der Fokus auf die deutsche Verfassungsrechtslage ist daher nicht etwa willkürlich gewählt, sondern liegt in der Sache begründet.

¹⁷ BVerfGE 115, 118 – Luftsicherheitsgesetz.